







Hamburg-Kredit Wachstum

Produktinformation für die langfristige Finanzierung von Investitionen in Hamburg sowie die Finanzierung von Betriebsmitteln

Gültig ab 1. April 2022, zuletzt geändert am 20. Juni 2024







INHALT

1. 2.	Was ist das Ziel der Förderung?	3 3
3.	Was wird gefördert?	
3.1	Investitionen	4
3.2	Betriebsmittel inklusive Warenlager	4
3.3	Ausgeschlossene Maßnahmen	4
4.	Was sind die Förderkonditionen?	
4.1	Umfang der Finanzierung	5
4.2	Kreditlaufzeiten	
4.3	Konditionen	6
4.4	Tilgung	7
4.5	Sicherheiten	
5.	Wie erfolgt die Antragstellung?	7
6.	Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?	8
7.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	8
A	NHANG	
1.	Unterlagen zum Hamburg-Kredit Wachstum	o
1. 1.1	Konditionen	
1.2	Ergänzende Unterlagen zum Antragsformular	
2.		C
2. 3.	Hinwale 711 klainan jind mittlaran Hintarnahman (KMH)	
3. 3.1.	Hinweis zu kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	9
-	Risikogerechtes Zinssystem (RGZS)	9 10
3.2		9 10 10

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) gewährt Investitions- und Betriebsmittelkredite für kleine und mittlere Unternehmen und freiberufliche Tätige zu günstigen und risikogerechten Konditionen.

Der Hamburg-Kredit Wachstum dient der langfristigen Finanzierung von Investitionen in Hamburg sowie der Finanzierung von Betriebsmitteln. Das heißt, dass bei Investitionen der Investitionsort und bei Betriebsmitteln der Sitz des Unternehmens grundsätzlich Hamburg ist. Die Kredite werden mit Mitteln der KfW Bankengruppe refinanziert. Die IFB Hamburg verbilligt das bereits günstige KfW-Programm "ERP-Förderkredit KMU" (Fremdkapital) durch eine Zinssubvention der Freien und Hansestadt Hamburg.

2. Wer kann Anträge stellen?

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Leasinggesellschaften und sonstige Dienstleistungsgewerbe) nach Definition der EU (Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. €).
- Freiberuflich Tätige (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Architektinnen und Architekten),
- Natürliche Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Gründung eines Unternehmens oder Durchführung von Investitionen in einem bestehenden Unternehmen oder
 - Übernahme eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen, Aufstockung einer solchen Beteiligung,
 - und
 - Nachweis einer fachlichen und kaufmännischen Qualifikation für die unternehmerische Tätigkeit sowie hinreichender unternehmerischer Einfluss. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil anderer Gesellschafterinnen und Gesellschafter, der autonome Satzungsänderungen ermöglicht.
 - Die oder der Antragstellende ist zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt, entsprechend im Handelsregister eingetragen und aktiv in der Unternehmensleitung tätig.

Die Antragstellenden müssen mindestens seit fünf Jahren am Markt aktiv sein (Aufnahme der Geschäftstätigkeit).

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Unternehmen, die in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind.
- Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur t\u00e4tig sind.
- Unternehmen, die im Steinkohlebau t\u00e4tig sind.
- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU (www.ifbhh.de).
- der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport von Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports.
- Exportbeihilfen bzw. Schutzmaßnahmen von heimischen Gütern vor Importen.
- Antragstellende, in deren Gesellschafterkreis mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % an der oder dem Antragstellenden beteiligt sind.

3. Was wird gefördert?

3.1 Investitionen

Gefördert werden Investitionen in Hamburg, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, z. B.

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- Baumaßnahmen (gewerbliche Baukosten),
- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungsgegenständen,
- Immaterielle Vermögenswerte in Verbindung mit Technologietransfer, z. B. Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Knowhow oder nicht patentiertem Fachwissen. Diese müssen mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden. Hinweis: Bei Förderung im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) müssen die immateriellen Vermögenswerte zu Marktbedingungen erworben werden und dürfen ausschließlich in der/n Betriebsstätte/n des geförderten Unternehmens genutzt werden; der fremdnützige Einsatz ist ausgeschlossen.
- Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich Übernahmen und tätiger Beteiligungen. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist nicht förderfähig. **Hinweis:** Unternehmensübernahmen und tätige Beteiligungen sind nur unter der De-minimis-Verordnung förderfähig, d. h. Förderung nach Komponente 1 (Erläuterungen hierzu siehe Kapitel 5),
- Kosten für die Teilnahme des Unternehmens an einer bestimmten Messe/Ausstellung,
- Beratungsleistungen durch einen externen Berater, die einmalige Informationserfordernisse sicherstellen, z. B. bei Erschließung neuer Märkte oder Einführung neuer Produktionsmethoden,
- Warenlager (Hinweis: Nur unter der De-minimis Verordnung f\u00f6rderf\u00e4hig, d. h. F\u00f6rderung nach Komponente 1),
- Betriebsmittel (Hinweis: nur unter der De-minimis Verordnung f\u00f6rderf\u00e4hig, d. h. F\u00f6rderung nach Komponente 1).

Als im Rahmen der AGVO förderfähige Investitionen gelten Errichtungsinvestitionen, Erweiterungsinvestitionen und Investitionen zur Diversifizierung der Produktion in zuvor nicht hergestellte Produkte sowie zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses. Hierunter fallen auch Dienstleistungsabläufe, die grundlegend umstrukturiert werden. Nicht förderfähig im Rahmen der AGVO ist der Erwerb von Vermögenswerten von Dritten, die in einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zur Käuferin oder zum Käufer stehen (z. B. der Erwerb bislang gepachteter Grundstücke).

3.2 Betriebsmittel inklusive Warenlager

Gefördert wird die Finanzierung von Betriebsmitteln inklusive Warenlager zum Ausgleich eines wachstumsbedingten Liquiditätsbedarfes, zur Ausweitung der Unternehmensaktivitäten und zum Ausgleich vorübergehender Liquiditätsengpässe.

Die Antragstellenden müssen grundsätzlich wettbewerbsfähig sein und positive Zukunftsaussichten haben.

3.3 Ausgeschlossene Maßnahmen

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

 Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen,

- Alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen,
- Treuhandkonstruktionen,
- Stille Beteiligungen,
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund,
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen,
 - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern,
 - sowie der Erwerb eigener Anteile und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Finanzierung von Wohngebäuden

Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen:

https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste

4. Was sind die Förderkonditionen?

4.1 Umfang der Finanzierung

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten beziehungsweise der förderfähigen Betriebsmittel finanziert werden.

Der Kredithöchstbetrag beträgt:

 Maximal 750.000 € pro Vorhaben, maximal 1.500.000 € (in 3 Kalenderjahren) je Kreditnehmereinheit (ggfs. unter Berücksichtigung der jeweiligen Bürgschaftsobergrenze der Bürgschaftsbank Hamburg GmbH, sofern die Bürgschaftsbank-Option genutzt wird)

4.2 Kreditlaufzeiten

Die möglichen Kreditlaufzeiten betragen:

Investitionen

- Bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit.
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit,
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre.

Betriebsmittel

 Bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit.

Warenlager

- Bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit,
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit.

Übernahme und Beteiligung

- Bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit,
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit,
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre.

4.3 Konditionen

Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Die IFB Hamburg verbilligt die ohnehin schon günstigen Darlehen der KfW Bankengruppe zusätzlich mit Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg.

Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.

Die Hausbank legt den kundenindividuellen Zinssatz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Kreditnehmenden (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten fest. Aus der Zuordnung zu von der IFB Hamburg vorgegebenen Bonitätsund Besicherungsklassen ergibt sich eine Preisklasse für den Kredit. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch einen Maximalzinssatz begrenzt wird. Der kundenindividuelle Zinssatz darf diesen Maximalzinssatz nicht übersteigen.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen

Bestimmungen) für alle Preisklassen und Programmvarianten sind der Konditionenübersicht für den Hamburg-Kredit Wachstum zu entnehmen, die im Internet unter www.ifbhh.de abgerufen werden kann. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes und Erläuterungen zur Antragstellung sind ebenfalls im Internet abrufbar.

Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit. Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz für 10 Jahre festgeschrieben.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich, jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig.

Auszahlung in allen Programmteilen: 100 %

Bereitstellungsprovision: 0,15 % p. M., beginnend 2 Bankarbeitstage und 6 Monate nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.

Die Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Teilabrufe müssen einen angemessenen Mindestbetrag (in der Regel 5.000 €) haben. Ausgenommen hiervon ist die Schlussrate. Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung auf bis zu 36 Monate kann – unter Angabe der Gründe – vereinbart werden.

4.4 Tilgung

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufzeit in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der tilgungsfreien Zeit sind lediglich Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung ist während einer Zinsbindungsphase unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

4.5 Sicherheiten

Der Kredit ist durch die Kreditnehmende oder den Kreditnehmenden banküblich zu besichern. Form und Umfang der Sicherheiten werden zwischen der oder dem Kreditnehmenden und ihrer bzw. seiner Hausbank vereinbart.

Hinweis: Für den Hamburg-Kredit Wachstum können Bürgschaften bei der Bürgschaftsbank Hamburg GmbH beantragt werden. Auf Wunsch leitet die IFB Hamburg den Kreditantrag an die Bürgschaftsbank weiter.

5. Wie erfolgt die Antragstellung?

Die IFB Hamburg gewährt Kredite nicht unmittelbar an die Kreditnehmende oder den Kreditnehmenden, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher **im Original – nicht als Fax –** bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht der oder dem Kreditnehmenden frei.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Bei Förderungen von Vorhaben die nach der jeweils gültigen De-minimis-Verordnung als Rechtsgrundlage gewährt werden (siehe 7.), gilt der Antrag bereits dann als fristgerecht gestellt, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder aber ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich dieses Kredites) aktenkundig gemacht ist. Der Antrag auf dem Formblatt der IFB Hamburg muss dann in einer angemessenen Zeit, spätestens 3 Monate nach Vorhabensbeginn, bei der IFB Hamburg vorliegen.

Bei Förderungen von Vorhaben die nach der AGVO als Rechtsgrundlage gewährt werden (siehe 7.), ist eine konkrete Antragstellung (mittels Antragsformular) vor Beginn des Vorhabens zwingend erforderlich.

Werden für das Investitionsvorhaben andere als im Antrag genannte öffentliche Finanzierungshilfen beantragt oder bewilligt, ist dies der IFB Hamburg unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen des Investitionsvorhabens können für Investitionskosten, die nicht bereits über den Hamburg-Kredit Wachstum finanziert sind, zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms KfW-ERP-Förderkredit KMU beantragt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Summe der Kredite die in den Programmen geltenden Förderhöchstgrenzen nicht übersteigt. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor und können über das Internet unter www.ifbhh.de abgerufen werden.

Für die Antragstellung eines Hamburg-Kredits Wachstum sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular
- Selbsterklärung KMU
- De-minimis-Erklärung
- Statistisches Beiblatt

Die IFB Hamburg behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

6. Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination des Hamburg-Kredits Wachstum ist mit einer Finanzierung aus dem KfW-ERP-Förderkredit KMU sowie mit weiteren Krediten oder Zulagen/Zuschüssen bis zur maximalen Beihilfehöchstgrenze möglich.

Hiervon ausgeschlossen ist die zusätzliche Beantragung von Mitteln aus dem Programm "ERP-Gründerkredit Startgeld".

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Einvernehmen mit der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation. Die jeweiligen Fördermaßnahmen werden von der IFB Hamburg durchgeführt.

Die Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln der KfW sind Bestandteil dieses

Merkblattes, aufrufbar unter:

https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000194_AB_ERP.pdf

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Gewährung noch auf Erhöhung bereits gewährter Fördermittel. Die IFB Hamburg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L, 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: De-minimis-VO und unterliegt den Beschränkungen des Beihilfenrechts.

Weitere Informationen ergeben sich aus dem "Informationsblatt De-minimis-Beihilfen", abrufbar unter www.ifbhh.de.

Bei geeigneten Investitionsvorhaben kann eine Förderung auch nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: AGVO – erfolgen.

Aufgrund spezifischer beihilferechtlicher Regelungen sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

(Erläuterung siehe <u>www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburg-kredit-wachstum</u>)

Nachstehend die beihilferechtlichen Regelungen:

A) Komponente 1

De-minimis-Beihilfen nach der De-minimis-VO

B) Komponente 2

- Investitionsbeihilfen für KMU nach Art. 17 AGVO
- KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten nach Art. 18 AGVO
- KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen nach Art. 19 AGVO

1. Unterlagen zum Hamburg-Kredit Wachstum

1.1 Konditionen

Die aktuellen Darlehenskonditionen können Sie unter www.ifbhh.de abrufen.

1.2 Ergänzende Unterlagen zum Antragsformular

- Allgemeinen Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Wachstum Vertragsverhältnis IFB Hamburg – Kreditinstitute
- Allgemeine Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Wachstum Vertragsverhältnis Hausbank
 Endkreditnehmerin oder Endkreditnehmer
- De-minimis-Erklärung
- Statistisches Beiblatt
- Selbsterklärung der KMU-Definition der oder des Antragstellenden
- Merkblatt KMU-Definition
- De-minimis Kundeninformationsblatt
- Merkblatt Unternehmen in Schwierigkeiten
- Merkblatt der KfW zum Beihilferecht
- Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000194_AB_ERP.pdf
- Merkblatt ERP-Förderkredit KMU
 <a href="https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6

Die Unterlagen können unter www.ifbhh.de abgerufen werden.

2. Hinweis zu kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen beziehungsweise als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABI. der EU L 124/36 vom 20.05.2003 (Erläuterungen siehe www.ifbhh.de).

Definitionen

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. € haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.

Zu den Mitarbeiterzahlen und finanziellen Schwellenwerten des den Antrag stellenden Unternehmens müssen die Angaben der ggf. vorhandenen Partner- und/oder verbundenen Unternehmen (Beteiligung zu mindestens 25 % an dem Unternehmen) anteilsmäßig bzw. vollständig addiert werden.

Unternehmen, die diese Größenordnungen überschreiten, zählen nicht zu den KMU und werden als Großunternehmen eingestuft. Die Einordnung erfolgt unabhängig von der gewählten Rechtsform eines Unternehmens.

3. Risikogerechtes Zinssystem (RGZS)

Die Konditionen des Endkreditnehmers werden über das von der KfW vorgegebene Risikogerechte Zinssystem ermittelt.

Wovon hängen risikogerechte Zinsen ab?

Die Zinsen werden von Ihrer Bank oder Sparkasse (Hausbank), die das Risiko eines Kreditausfalls trägt, festgelegt. Bei der Festlegung berücksichtigt sie

- die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens (Bonität) sowie
- die gestellten Sicherheiten (Werthaltigkeit der Besicherung).

Dabei gilt der Grundsatz: Je besser die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens und je werthaltiger die gestellten Sicherheiten, desto niedriger der Zinssatz.

3.1. Schritt 1: Bonitätsprüfung

In einem ersten Schritt prüft Ihre Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens (Bonität). Dazu benötigt sie Unterlagen zur Vermögens- und Ertragslage Ihres Unternehmens. Dies sind i. d. R. aktuelle Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen oder ggf. Einnahme-Überschuss-Rechnungen. Auf dieser Basis schätzt sie ein, welches Risiko mit der Kreditvergabe an Ihr Unternehmen verbunden ist. Zusätzlich fließen weitere Faktoren ein, die nach Einschätzung der Hausbank die Zukunftsaussichten Ihres Unternehmens beeinflussen. Die Hausbank verwendet zur Risikoeinschätzung sogenannte Ratingverfahren oder andere Bewertungsmodelle. Auf dieser Grundlage ordnet Ihre Hausbank Ihr Unternehmen in sogenannte Bonitätsklassen ein:

Bonitäts- klasse RGZS	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Hausbank	Ein-Jahres-Ausfall-Wahr- scheinlichkeit					
1	Ausgezeichnet	niedrig	≤ 0,10 %					
2	Sehr gut		> 0,10 % und ≤ 0,40 %					
3	Gut		> 0,40 % und ≤ 1,20 %					
4	Befriedigend		> 1,20 % und ≤ 1,80 %					
5	Noch befriedigend		> 1,80 % und ≤ 2,80 %					
6	Ausreichend		> 2,80 % und ≤ 5,50 %					
7	Noch ausreichend	hoch	> 5,50 % und ≤ 10,00 %					

3.2 Schritt 2: Prüfung der Sicherheiten

Die für den Kredit vorgesehenen Sicherheiten, z. B. Grundschulden oder Sicherungsübereignungen, werden von der Hausbank bewertet. Hierbei schätzt sie ein, welcher Anteil des Kredits durch erwartete Erlöse aus den Sicherheiten abgedeckt werden kann (Werthaltigkeit der Besicherung).

Im Wesentlichen kommt es auf den erwarteten Wiederverkaufswert an. Dieser wird u. a. beeinflusst durch die Art der Sicherheit, die Höhe der nutzungsbedingten Wertminderung, die Marktgängigkeit und den allgemeinen technischen Fortschritt. Auf dieser Grundlage ordnet die Hausbank die Sicherheiten in sogenannte Besicherungsklassen ein:

Besicherungsklassen RGZS	Werthaltige Besicherung in Prozent
1	≥ 70 %
2	> 40 % und < 70 %
3	≤ 40 %

3.3 Schritt 3: Preisermittlung des Förderkredits

Durch Kombination von Bonitätsklasse und Besicherungsklasse ermittelt die Hausbank die Preisklasse Ihres Förderkredits. Jede Preisklasse steht für einen maximalen Zinssatz. Ihr individueller Zinssatz liegt unterhalb oder auf diesem maximalen Zinssatz.

Die Zinsobergrenzen der jeweiligen Preisklassen werden von der IFB Hamburg in ihrer Konditionenübersicht veröffentlicht.

Als Grundsatz gilt: Je niedriger das Ausfallrisiko innerhalb einer Bonitätsklasse und je werthaltiger die Besicherung in einer Besicherungsklasse, desto niedriger fällt Ihr individueller Zinssatz aus.

Bonitäts- klasse	1	1	1	2	2	3	4	2	3	5	4	6	5	3	4	6	5	7	7	6
Besiche- rungsklasse	1	2	3	1	2	1	1	3	2	1	2	1	2	3	3	2	3	1	2	3
Preisklasse	Α		в с		D		E		F	F G			н			I				

Die Gesamtfassung zum risikogerechten Zinssystem entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.ifbhh.de – Anlage zur Konditionenübersicht für den Endkreditnehmer –

